

1. Ein vor dem Stichtag abgeschlossenes Verhalten des Ausländers stellt regelmäßig kein Behindern oder Verzögern i. S. d. § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG dar.
2. Ein Unterlassen des Ausländers, dass die Ausländerbehörde ohne weiteres selbst ersetzen kann, stellt kein Behindern oder Verzögern im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG dar.

(Amtliche Leitsätze)

17 K 2497/07

VG Hamburg
Urteil vom 24.2.2009

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 7.5.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 9.7.2007 verpflichtet, den Antrag der Kläger vom 17.12.2006 auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

Die Kläger tragen $\frac{1}{4}$ und die Beklagte trägt $\frac{3}{4}$ der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen.

Der Kläger zu 1) reiste nach eigenen Angaben im Juni 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragte drei Monate später die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 7.2.1994 lehnte dies das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Russland an; Rechtsmittel hiergegen blieben erfolglos. Einer Meldeauflage für die am 29.4.1994 geplante Abschiebung kam der Kläger nicht nach und er hielt sich im Folgenden illegal im Bundesgebiet auf.

Die Klägerin zu 2), verheiratet mit dem Kläger zu 1) seit 1987, reiste am 14.4.1993 mit einem Besuchervisum in das Bundesgebiet ein und stellte im Mai 1993 ebenfalls einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Dieser wurde mit Bescheid vom 4.8.1993 gleichfalls abgelehnt und ihr zugleich die Abschiebung nach Russland angedroht; ihre Rechtsmittel blieben erfolglos.

Nach Ablauf der letzten, mit Rücksicht auf das Asylverfahren ihres Ehemannes erteilten Duldung am 4.5.1994 hielt sich die Klägerin illegal im Bundesgebiet auf.

Die Eheleute wandten sich Ende Oktober 1995 wieder an die Beklagte. Mit Rücksicht auf die Schwangerschaft der Klägerin zu 2) wurden ihnen am 9.11.1995 Duldungen erteilt, welche seit dem laufend verlängert wurden. Die Klägerin zu 3) wurde am ... in Hamburg geboren; ebenso der Kläger zu 4) am Aufgrund der erblich bedingten hohen Wahrscheinlichkeit an einem Retinoblastom zu erkranken, unterliegt er einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle.

Auf Aufforderung der Beklagten füllten die Kläger zu 1) und 2) unter dem 1.9.1999 einen Passersatzpapierantrag aus, in dem sie angaben, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Daraufhin bescheinigte das Generalkonsulat der Russischen Föderation in Hamburg am 11.1.2000, dass der Kläger zu 1) nicht die russische Staatsangehörigkeit innehatte. Unter Vorlage dieser Bescheinigung beantragten die Kläger, entsprechend einer damaligen Altfallregelung, am 20.3.2000 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Auf Nachfrage der Beklagten, teilte das russische Generalkonsulat dennoch im Juni 2000 mit, dass es einen Passersatz für den Kläger zu 1) ausstellen würde, was am 19.7.2000 geschah. Gegen die am 24.10.2000 erfolgte Ablehnung der Aufenthaltserlaubnisse legten die Kläger erfolglos Widerspruch ein. Im Widerspruchsbescheid vom 23.1.2001 wurde den Klägern zu 3) und 4) zudem die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Rechtsmittel hiergegen blieben erfolglos.

Am 24.5.2002 beantragte die Beklagte beim russischen Generalkonsulat unter Vorlage u.a. der Geburtsurkunden der Kläger zu 3) und 4) die Ausstellung von Passersatzpapieren für alle Kläger. Dieses teilte unter dem 26.10.2002 der Beklagten mit, dass es die russische Staatsangehörigkeit der Kläger bestätige und bei Vorlage der ins Russische übersetzten und apostillierten Geburtsurkunden der Kinder und nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr zur Erteilung einer Bescheinigung für die Rückkehr nach Russland bereit sei. Daraufhin wurden die Kläger erstmals am 18.11.2002 aufgefordert, die Geburtsurkunden der Kläger zu 3) und 4) übersetzen und mit einer Apostille versehen zu lassen.

Im Folgenden stellten die Kläger zu 3) und 4) im Juni 2006 Asylanträge, die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.8.2006 abgelehnt wurden, zugleich wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Eine Klage hiergegen (17 A 860/06) wurde am 29.7.2008 zurückgenommen.

Unter dem 17.12.2006 beantragten die Kläger die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Weisung Nr. 1/2006. Ihre Identität sei nachgewiesen und sie hielten sich seit über zehn Jahren

ununterbrochen im Bundesgebiet auf, was zu ihrer faktischen und wirtschaftlichen Integration geführt hätte. Der Kläger zu 1) übe eine sog. Basisbeschäftigung aus und könne ein Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie sichern würde. Die Kinder erfüllten die Schulpflicht; Ausschlußgründe, insbesondere eine Straffälligkeit, lägen nicht vor.

Mit Verfügung vom 7.5.2007 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Die Kläger hätten sich nicht nachweislich um die Ausstellung von Ausweisdokumenten bemüht. Sie hätten ihre Aufenthaltsbeendigung verzögert und verhindert, in dem sie im Formantrag vom 1.9.1999 falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit gemacht und dadurch die Bescheinigung vom 11.2.2000 erlangt hätten.

Den Widerspruch der Kläger wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9.7.2007, zugestellt am 13.7.2007, zurück. Ergänzend zur Verfügung führte sie aus, dass die Kläger ihre Aufenthaltsbeendigung auch durch ihr Untertauchen im Jahre 1995 verzögert hätten. Insbesondere hätten sie, trotz mehrfacher Aufforderung, die vom russischen Konsulat geforderten übersetzten und beglaubigten Geburtsurkunden der Kläger zu 3) und 4) nicht vorgelegt. Dieses passive Verhalten habe sich kausal auf die Länge ihrer Aufenthaltsdauer ausgewirkt, denn anderenfalls hätten sie bereits abgeschoben werden können. Andere Duldungsgründe als die Passlosigkeit gäbe es seit der Genesung des Klägers zu 4) nicht mehr.

Mit der Klage vom 17.7.2007, eingegangen bei Gericht am 18.7.2007, verfolgen die Kläger ihr Begehren auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen weiter.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 7.5.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 9.7.2007 zu verurteilen, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die Gründe der angefochtenen Entscheidungen. Auch eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a AufenthG komme nicht in Betracht, da die Kläger bereits ihrer Passpflicht nicht genügen.

Die Kläger und die Beklagte haben mit Schriftsatz vom 25.7.2007 (Bl. 17) bzw. 3.9.2007 (Bl. 21) ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters erklärt. Einen Antrag der Kläger vom 26.6.2008, auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 104a AufenthG, hat die Beklagte bislang nicht beschieden. Die Sachakten der Beklagten haben dem Gericht vorgelegen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht nach § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

II.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Versagung eines Aufenthaltsrechts für die Kläger durch den Bescheid vom 7.5.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.7.2007 ist rechtswidrig und verletzt sie daher in ihren Rechten (1.). Die Sache ist aber nicht spruchreif, weil die Beklagte noch keine Ermessensentscheidung über das Absehen von der Erfüllung der Passpflicht getroffen hat (2.). Sie ist daher zu einer Neubescheidung des Antrags vom 17.12.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

1. Den Klägern kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Diese erst im Laufe des Prozesses zum 1.9.2007 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingeführte Altfallregelung ist auf den hiesigen Streitgegenstand anzuwenden.

a) Die Frage, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus Rechtsgründen erteilt oder versagt werden muss, ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, d.h. hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.2004, BVerwGE 121, 86, 88; OVG Hamburg, Urt. v. 29.1. 2008, 3 Bf 149/02). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (§ 104a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AufenthG; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 4.9.2007, 1 C 43.06, InfAuslR 2008, 71, 72), in welchem die zu einem Aufenthaltsrecht führenden humanitären Gründe normiert sind. Solche humanitären Gründe machen die Kläger geltend, in dem sie ihr Begehren in tatsächlicher Hinsicht auf ihre Integration in die hiesigen Verhältnisse stützen. Dieses Begehren ist nach jeder in Betracht kommenden Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes zu beurteilen und erfasst damit auch den § 104a Abs. 1 AufenthG, ungeachtet des Umstands,

dass der entsprechende förmliche Antrag der Kläger vom 26.6.2008 noch nicht beschieden ist. Diese bundesgesetzliche Altfallregelung ersetzt zudem die vergleichbare landesrechtliche Regelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Weisung der Behörde für Inneres Nr. 1/ 2006 (OVG Hamburg, a.a.O.), auf welche die Kläger in ihrem Antrag vom 17.12. 2006 abgestellt hatten.

b) Die Kläger erfüllen, angesichts ihres langen, durchweg geduldeten Aufenthalts und der von ihnen erbrachten Integrationsleistungen, alle speziellen, in § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgezählten Voraussetzungen, was die Beklagte – mit einer Ausnahme – nicht in Abrede stellt. Entgegen ihrer Auffassung steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aber auch nicht der Ausschlussgrund des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG entgegen. Hiernach darf der Ausländer die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben.

Bei der Auslegung jener Bestimmung ist maßgeblich auf den Sinn und Zweck der Altfallregelung abzustellen, die den seit Jahren geduldeten und hier integrierten Ausländern eine dauerhafte Perspektive geben will. Der Gesetzgeber hatte diejenigen geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer im Blick, die sich faktisch und wirtschaftlich integriert und sich zugleich – im Wesentlichen – rechtstreu verhalten haben (BT-Drs. 16/5065, S. 201). Dabei ist zu beachten, dass die Gruppe der geduldeten Ausländer zu einem erheblichen Teil aus Personen besteht, die ihre Ausreisehindernisse im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG zu vertreten haben. Anderenfalls hätten sie bereits nach jener Vorschrift eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen müssen. Diese Ausländer können nicht von vorneherein von der Begünstigung ausgeschlossen werden, weil die Altfallregelung sonst weitgehend ins Leere liefe. Der Gesetzeswortlaut berücksichtigt dies, in dem er weder durch eine Verweisung noch durch seine Wortwahl an den § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG oder die ausweisrechtlichen Pflichten des § 48 AufenthG oder die Mitwirkungspflichten nach § 82 AufenthG anknüpft.

Dem Ziel des Gesetzes, die Problematik der langjährig geduldeten Ausländer umfassend zu lösen, und dem öffentlichen Interesse, die Sozialkassen durch die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme zu entlasten (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 202 f.), entspricht deshalb eine enge Auslegung des Ausschlussgrunds nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 30.1.2008, 8 K 3678/07; Urt. v. 14.2.2008, 10 K 2790/07; offen: OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2008, 3 So 182/07). In diese Richtung weisen auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 2.10.2007. Sie gehen davon aus, dass der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ausschließlich dann vorläge, wenn ein Ausländer nachweislich Dokumente vernichtet oder unterdrückt habe, er

im Rahmen der Passbeschaffung einer Aufforderung zur Vorsprache bei seiner Landesvertretung nicht gefolgt oder untergetaucht sei oder er bereits in Abschiebehaft gesessen habe und sich beharrlich weigere, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken (Rn. 333). Sein Verhalten müsse zudem für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein, woran es fehlen solle, wenn es davon unabhängig Gründe gegeben habe, die einer Abschiebung entgegenstanden (Rn. 334). Das Einlegen von Rechtsmitteln allein falle nicht unter diesen Ausschlussgrund (Rn. 335).

Ein Täuschen, Hinauszögern oder Behindern muss demnach von einigem Gewicht sein und darf sich nicht in der Verletzung von Mitwirkungspflichten erschöpfen. Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, das nachweislich erfolgt sein muss; bloße Zweifel genügen nicht (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 21.5.2008, 8 K 1025/07, NVwZ-RR 2008, 829, 831). Gemessen daran steht § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG einem Anspruch der Kläger nicht entgegen.

c) Soweit die Beklagte anführt, dass die Kläger zu 1) und 2) vom Mai 1994 bis zum Oktober 1995 untergetaucht waren und sie am 1.9.1999 ihre Anträge für einen Passersatz fehlerhaft ausgefüllt haben, liegt beides vor dem für die Kläger maßgeblichen Stichtag des 30.6.2001. Schon dies dürfte die Berücksichtigung jener Umstände ausschließen. Jedenfalls ist angesichts der seit dem verstrichenen Zeit keiner von ihnen von einem solchen Gewicht gewesen, dass er die Beendigung des Aufenthalts der Kläger lange genug hinausgezögert hätte, um eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG zu begründen.

aa) Während § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG die Grenze für ein nicht mehr rechts-treues Verhalten markieren, beschreiben Nr. 1 bis Nr. 3 die Integrationsanforderungen, die zum langjährigen, geduldeten Aufenthalt hinzutreten müssen. Die Nr. 4 filtert aus den vielfältigen Gründen für eine langjährige Duldung diejenigen heraus, die es den Ausländerbehörden verwehrt haben, die gesetzlich vorgeschriebene Ausreisepflicht durchzusetzen. Konnten diese ihrer Aufgabe nicht nachkommen, weil der Ausländer sie getäuscht hatte oder er laufende Bemühungen zur Aufenthaltsbeendigung behinderte, so soll er nicht noch durch die Folgen dieses – nicht mehr rechtstreuen – Verhaltens begünstigt werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2008, 3 So 182/07). Es läge sonst nicht mehr die vom Gesetz erwartete Konvergenz von Integration und rechtstreuem Verhalten vor und es würde an der inneren Rechtfertigung für das Absehen von der Durchsetzung der festgestellten Ausreisepflicht fehlen. An einer derartigen Selbstbegünstigung fehlt es aber, wenn das Verhalten des Ausländers sich nicht (mehr) auf die Dauer seiner Duldung auswirkt, also wenn sein Verbleib im Bundesgebiet auf anderen Gründen als seinem eigenen Verhalten beruht (vgl. zur Kausalität: OVG Münster, Beschl. v. 12.2.2008, 18 B 230/08, InfAuslR

2008, 211, 212; Urt. v. 18.6.2008, 17 A 2250/07, AuAS 2008, 208, 211). Dies ist bei einem Verhalten, welches vor dem jeweiligen Stichtag abgeschlossen war, regelmäßig der Fall. Es ist nicht zu berücksichtigen, wenn es nicht mehr geeignet gewesen ist, aufenthaltsbeendende Maßnahmen in dem Zeitraum von 6 bzw. 8 Jahren vor dem 1.7.2007 zu verzögern oder zu behindern.

bb) So haben die Kläger zu 1) und 2) im Oktober 1995 ihren illegalen Aufenthalt beendet und sich der Beklagten offenbart. Diese erteilte ihnen, mit Rücksicht auf die damalige Schwangerschaft aus humanitären Gründen, am 9.11.1995 erstmalig eine Duldung, die seitdem laufend verlängert wurde. Ab diesem Zeitpunkt beruhte der weitere Verbleib der Kläger im Bundesgebiet jedenfalls nicht mehr auf ihrem illegalen Aufenthalt. Für den Kläger zu 1) war bereits im Jahre 1994 ein Passersatzpapier ausgestellt worden und der Pass der Klägerin zu 2) war bis zum 14.8.1996 gültig, so dass deren Aufenthalt auch ungeachtet des illegalen Zeitraums vor dem 30.6.2001 hätte beendet werden können.

cc) Gleiches gilt für die falsche Angabe der beiden Kläger über ihre Staatsangehörigkeit im Passersatzpapierantrag vom 1.9.1999. Dies mag der Grund für die Bescheinigung des Generalkonsulats der Russischen Föderation in Hamburg vom 11.1.2000 gewesen sein, dass der Kläger zu 1) nicht die russische Staatsangehörigkeit besitze. Jenes Hindernis hatte die Beklagte aber bereits selbst am 30.6.2000 beseitigt, in dem sie durch eine Rücksprache mit dem Generalkonsulat dessen Zusage erreichte, dass für den Kläger zu 1) ein Passersatzpapier ausgestellt werden würde; ein solches mit Datum vom 19.7. 2000 ging am 22.1.2001 auch bei der Beklagten ein und hätte die Abschiebung des Klägers ermöglicht.

d) Ein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist auch nicht darin zu sehen, dass die Kläger die Geburtsurkunden der Kläger zu 3) und 4) nicht ins Russische haben übersetzen und mit einer Apostille versehen lassen. Das Fehlen dieser Dokumente steht derzeit der Erteilung von Passersatzpapieren für die ganze Familie entgegen, weil sie nach deren Auskunft vom 26.10. 2002 von dem russischen Generalkonsulat für erforderlich gehalten werden. Zwar wurden die Kläger bereits bei der Verlängerung ihrer Duldungen am 18.11.2002 aufgefordert, jene Dokumente vorzulegen, doch stellt dieses Unterlassen nicht das notwendige gezielte und nachhaltige Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung dar. Anders als z.B. die notwendige eigenhändige Unterschrift unter einem Passersatzpapierantrag oder die Vorsprache bei der Vertretung des Herkunftsstaates konnte dieses Unterlassen ohne weiteres durch die Ausländerbehörde der Beklagten selbst ersetzt werden. Es ist deshalb nicht allein ursächlich geworden für die Dauer des Aufenthalts der Kläger im Bundesgebiet.

Die Beklagte selbst hatte es jederzeit in der Hand sich jene Dokumente zu verschaffen. Die deutschen Geburtsurkunden der Kläger zu 3) und 4) haben ihr frühzeitig vorgelegen. Bereits am 24.5.2002 wurde beim russischen Generalkonsulat ein Passersatzpapierantrag für alle Kläger gestellt, dem die Geburtsurkunden beigelegt waren. Diese finden sich später in der Ausländerakte des Klägers zu 1), Bd. III (Bl. 449 und 455) wieder. Die Beklagte hat keinerlei Gründe dafür vorgetragen, noch wären solche anderweitig ersichtlich, dass es ihr unmöglich gewesen sein sollte, jene Urkunden selbst übersetzen und apostillieren zu lassen. Selbst die dafür anfallenden Kosten hätten die Kläger nach §§ 82 Abs. 1 AuslG, 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen gehabt, wofür von Ihnen vorab nach §§ 82 Abs. 5 Satz 1 AuslG, 66 Abs. 5 Satz 1 AufenthG eine Sicherheitsleistung hätte verlangt und ggf. im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden können.

Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass die Kläger zur Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren verpflichtet gewesen sind, was sich ohne weiteres aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ergibt. Da keine Gründe vorliegen, die die Anfertigung der Übersetzungen unzumutbar erscheinen ließen, kann den Klägern deshalb keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Gleichwohl beruht ihr Aufenthalt im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht auf ihrem Unterlassen, weil sich die Beklagte hierüber ohne weiteres hätte hinwegsetzen können. Bei der gebotenen wertenden Betrachtung kommt ihrem Verhalten daher kein erhebliches Gewicht zu.

2. Dennoch kann die Beklagte nicht zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen verpflichtet werden, weil die Kläger mangels eines Passes oder Passersatzes derzeit nicht ihre Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG erfüllen und damit zugleich die allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht vorliegt. Hiervon kann allerdings nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, doch ist die Beklagte noch nicht in diese Ermessensprüfung eingetreten, so dass sie diese nunmehr nachzuholen hat. Es ist aber gerichtsbekannt, dass das Recht auf Beantragung eines neuen Reisepasses in einer russischen Auslandsvertretung diejenigen russischen Staatsangehörigen haben, die in der Russischen Föderation angemeldet und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland für zumindest 6 Monate sind. Dies ist bei den Klägern nicht der Fall.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.